

Diese Allgemeinen Bedingungen Personalverleih basieren auf dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die zuständige Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich in 8090 Zürich und das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern.

I. Allgemeines

Die Allgemeinen Bedingungen Personalverleih bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalverleih-Vertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie der Trabeco AG (Trabeco) sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird das verliehene Personal (Mitarbeiter) zurückgerufen und der Vertrag annulliert. Aus Gründen der Lesbarkeit gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter. Betrifft eine Regelung nur das eine Geschlecht, so wird ausdrücklich im Text darauf verwiesen.

II. Qualitätskontrolle und Garantie

Der Mitarbeiter wurde von der Trabeco sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Trabeco unverzüglich darüber informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden der Einsatzfirma nicht verrechnet. Sofern möglich, bietet die Trabeco der Einsatzfirma einen Ersatz an.

III. Weisungsrecht und Aufsichtspflicht

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes bei der Einsatzfirma zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Mitarbeiter unterliegt den Weisungen der Einsatzfirma, er untersteht deren Aufsicht und Verantwortung. Die Trabeco lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich Art. 55, 100 und 101. Wir haften ausschliesslich für Schäden aufgrund Grobfahrlässigkeit bei der Selektion der zur Verfügung gestellten Mitarbeiter. Bei allg. Haftungsfragen wird ein Mitarbeiter einer Aushilfskraft des Einsatzbetriebes gleichgesetzt.

IV. Arbeitsgesetz (ArG) und allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV)

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit des Mitarbeiters vor Ort besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes sowie die Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten gemäss Art. 10 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) einzuhalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so muss die Trabeco bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für die verliehenen Mitarbeiter zur Anwendung.

V. Arbeitszeit

Der Mitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Arbeitsstunden, welche über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen, gelten als Überstunden. Diese werden gemäss dem Reglement der Einsatzfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag separat aufgeführt werden. Die Einsatzfirma ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

VI. Konditionen

1. Entgelt

Trabeco entlohnt den Mitarbeiter aufgrund eines Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Formular oder als passwortgeschütztes, in einer webbasierten Applikation gespeichertes Online-Formular, welches für die Einsatzfirma jederzeit zugänglich ist. Die Validierung der Arbeitsstunden erfolgt

entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online durch Eintrag im Online-Formular. Auf keinen Fall ist der Mitarbeiter befugt, von der Einsatzfirma Zahlungen entgegenzunehmen. Alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen der Einsatzfirma und dem Mitarbeiter sind unzulässig und für die Trabeco nicht verbindlich.

2. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich, auf Grundlage des validierten Arbeitsrapportes. Einwände betreffend die in Rechnung gestellten Stunden müssen innert acht Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert zehn Kalendertagen zu bezahlen. Zu diesem Betrag muss die Mehrwertsteuer (MwSt.) hinzugerechnet werden. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von zehn Prozent als vereinbart.

VII. Beendigung des Personalverleih-Vertrages

Kündigungsfristen

Vorausgesetzt, im Personalverleih-Vertrag ist nichts anderes vereinbart, kann der Verleih-Vertrag auf unbestimmte Dauer, nach einer ununterbrochenen Einsatzdauer, wie folgt auf einen beliebigen Termin gekündigt werden:

- | | |
|---|---------------|
| - während der ersten drei Monate | 2 Arbeitstage |
| - vom vierten bis und mit dem sechsten Monat | 7 Tage |
| - ab dem siebten Monat | 1 Monat |
| - Einsätze auf bestimmte Dauer enden ohne Kündigungsfrist | |

VIII. Übertritt in die Einsatzfirma

Die Einsatzfirma kann mit einem Mitarbeiter nach dem Einsatzen ein Anstellungsverhältnis vereinbaren, direkt oder als freier Mitarbeiter. Grundsätzlich ist der Übertritt kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet die Einsatzfirma der Trabeco jedoch eine Entschädigung:

- wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und
- wenn die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzen stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich auf den Betrag, welcher bei einem ununterbrochenen Einsatz von drei Monaten, für Verwaltungshonorar und Gewinn entsteht, wovon das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn angerechnet wird. Als Basis wird die übliche Vollarbeitszeit, mindestens aber 40 Stunden pro Woche, angenommen.

IX. Datenschutz

Der Mitarbeiter kann seine Rechte als Betroffener gemäss Art. 25 ff. DSG und seinem Anspruch auf Information gemäss Art. 19-21 ff. DGS gegenüber dem jeweiligen Datenschutzverantwortlichen, d.h. entweder gegenüber dem Verleiher als auch gegenüber dem Einsatzbetrieb geltend machen. Beide Parteien machen den Mitarbeiter auf ihre gesonderten Datenschutzerklärungen für Angestellte aufmerksam und stellen mittels geeigneter Kommunikation sicher, dass der Mitarbeiter von der jeweiligen Datenschutzerklärung Kenntnis erlangt. Bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten durch den Mitarbeiter gegenüber den zuständigen Datenverantwortlichen unterstützen sich Verleiher und Einsatzbetrieb bei der raschen Beantwortung der Betroffenenrechte. Im Falle einer beantragten Datenlöschung garantieren die Parteien untereinander, dass die Personendaten des Mitarbeitenden auf allen eigens verantworteten Systemen sichergestellt wird.